jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/6/7 7Ob576/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.06.1990

Norm

ABGB §810
AußStrG §145 C

Rechtssatz

Bei der über Streitigkeiten der Miterben betreffend die Nachlaßverwaltung zu treffenden Entscheidung hat das Abhandlungsgericht eine Interessenabwägung vorzunehmen und die Interessen aller Erben zu berücksichtigen. Bei gleich hohem Interesse ist in der Regel der Mehrheit der Erbanteile der Vorzug zu geben.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 576/90
  Entscheidungstext OGH 07.06.1990 7 Ob 576/90
  JBl 1991,112

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0008185

Dokumentnummer

JJR_19900607_OGH0002_0070OB00576_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at